

Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang "Deutsches und Französisches Recht"
Vom 28. November 2012
StAnz. S. 31
geändert mit Ordnungen vom

1. Juli 2013
Stanz. S. 1423

20. Februar 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 134)

15. August 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,
Nr. 09/2018, S. 679)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 8. Juni 2011 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang "Deutsches und Französisches Recht" beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 21.11.2012, Az: 03/02/03/05/TM, genehmigt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat zu den besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung am 30. Oktober 2012, Az.: 9525 Tgb Nr. 269/12 sein Einvernehmen erteilt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
I. Allgemeines.....	2
§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	2

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Beginn des Studiums.....	3
§ 3 Partnerschaftsverträge; Verteilung der Plätze für das Studienjahr an französischen Hochschulen	4
§ 4 Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	5
§ 5 Regelstudienzeit, Fristen und Aufbau des Studiums	5
§ 6 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen.....	6
§ 7 Studienumfang, Module	8
§ 8 Prüfungsausschuss.....	8
§ 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	9
§ 10 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen	10
II. Prüfung.....	11
§ 11 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	11
§ 12 Modulprüfungen	12
§ 13 Schriftliche Modulprüfungen	12
§ 14 Mündliche Prüfungen	13
§ 15 Praktische Studienzeit.....	14
§ 16 Bachelorarbeit.....	14
§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen	16
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen.....	17
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	17
§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	17
§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	18
III. Schlussbestimmungen	19
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	19
§ 23 Rechtsbehelfe	20
§ 24 Informationsrecht der oder des Studierenden	20
§ 24 Prüfungsverwaltungssystem	21
§ 25 Inkrafttreten.....	21
IV. Anhang	22
1. Module	22
2. Umrechnungstabelle	39

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit sie vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften durchgeführt wird. Die Modulprüfungen des Auslandsstudiums (§ 5 Abs. 2) führt jede französische Partneruniversität gemäß § 3 Abs. 1 eigenverantwortlich und gemäß den für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen durch.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er dient der integrierten Ausbildung im deutschen und französischen Recht und hat dabei zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Beginn des Studiums

(1) Zum Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ wird zugelassen, wer über folgende Voraussetzungen verfügt:

Nr. 1 Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 HochSchG;

Nr. 2 Vorliegen hinreichender französischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2

(2) Hinreichende Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 entsprechen in der Regel dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens und sind gegeben, wenn

Nr. 1 die französische Sprache Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist oder

Nr. 2 die Bewerberin oder der Bewerber Französischkenntnisse durch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossene fünfjährige Schulausbildung oder durch Vorlage einer Hochschulreife, die an einer französischsprachigen Schule abgelegt wurde, oder eines Abi-Bac (gleichzeitiger Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife [Abitur] und des französischen Baccalauréat [Bac]) nachgewiesen hat oder

Nr. 3 die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich an einem französischen Sprachtest des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften teilgenommen oder das Diplôme d'Etudes en Langue Française B1 (DELF B1) abgelegt hat.

Der Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse der französischen Sprache muss gegenüber einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten Person geführt werden, die hauptamtliche Lehrkraft im Fach Französisch oder vergleichbar qualifiziert sein muss. Der Nachweis der französischen Sprachkenntnisse muss in den Fällen von Ziffer 2 und 3 durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen und Urkunden geführt werden.

(3) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ setzt weiterhin voraus, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder den Studiengang, der zur ersten juristischen Prüfung führt (Examensstudiengang Rechtswissenschaft) noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(4) Der Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ wird in der Regel im Wintersemester begonnen. Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit wird die Studienaufnahme zum Wintersemester empfohlen. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich, sofern Studienplätze verfügbar sind.

§ 3

Partnerschaftsverträge; Verteilung der Plätze für das Studienjahr an französischen Hochschulen

(1) Das vierte Studienjahr des Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ ist an einer französischen Partnerhochschule zu absolvieren. Dazu schließt der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit Partnerhochschulen Partnerschaftsverträge, in denen diese sich verpflichten, Studierende des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des vierten Studienjahres und der Bachelorprüfung zu betreuen und insbesondere ein Studienangebot in modularisierter Form und im Umfang von mindestens 60 LP gemäß § 7 Abs. 3 bereitzustellen. Die Module sollen akkreditiert sein. In der Regel entspricht dieses Studienangebot einem von der Partnerhochschule regulär angebotenen Studienprogramm des 4. Studienjahres.

(2) In den Partnerschaftsverträgen wird die Zahl der für Studierende des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt. Der Partnerschaftsvertrag kann vorsehen, dass satzungsmäßige Mitglieder der Partneruniversität an der Auswahl der Studierenden mitwirken. Weiterhin enthält der Partnerschaftsvertrag einen Schlüssel zur Umrechnung der Noten. Die Partnerschaftsverträge und die Zahl der Studienplätze an den Partnerhochschulen werden von der Dekanin oder dem Dekan durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekanntgemacht. Die Partnerschaftsverträge können im Dekanat oder bei einer von der Dekanin oder dem Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

(3) Bestehen Partnerschaftsverträge mit mehr als einer französischen Partnerhochschule, findet zur Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die einzelnen Partnerhochschulen ein Verteilungsverfahren nach den Absätzen 4 bis 7 statt.

(4) Im Verteilungsverfahren für das Studienjahr in Frankreich werden die Plätze nach Maßgabe der in den Partnerschaftsverträgen vereinbarten Plätze vergeben. Dazu ist innerhalb einer von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festzulegenden Frist im Verlaufe des fünften Studienhalbjahres ein Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, in dem verbindlich erklärt wird, an welcher französischen Partneruniversität das Auslandsstudium durchgeführt werden soll (Erstwunsch). Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine weitere ausländische Partneruniversität für den Fall benennen, dass ein Auslandsstudium an der nach Satz 2 angegebenen Partneruniversität nicht möglich ist (Zweitwunsch). Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine weitere ausländische Partneruniversität für den Fall benennen, dass ein Auslandsstudium an der nach Satz 3 angegebenen Partneruniversität nicht möglich ist (Drittwunsch). Dem Antrag müssen die Unterlagen beigefügt werden, die für den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlich sind.

(5) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der bei einer Partneruniversität nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht, so sind alle Bewerberinnen und Bewerber für das Auslandsstudium an dieser Partneruniversität zuzuweisen.

(6) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der bei einer Partneruniversität nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze, so sind zunächst diejenigen Bewerberinnen und Bewerber für das Auslandsstudium an dieser Partneruniversität zuzuweisen, die diese Partneruniversität als Erstwunsch angegeben haben, danach diejenigen, die diese Partneruniversität als Zweitwunsch angegeben haben, danach diejenigen, die diese Partneruniversität als Drittwunsch angegeben haben.

(7) Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Partneruniversität als Wunsch mit dem gleichen Rang angegeben, so prüft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob aufgrund sozialer Kriterien, insbesondere Schwerbehinderung und Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines Angehörigen, Bewerberinnen oder Bewerber für den Studienort ihres Erstwunsches bevor-

zugt zu berücksichtigen sind. Diesbezügliche Gründe für den Studienortwunsch sind von den Studierenden anzugeben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Über die Zuweisung auf die verbliebenen Studienplätze an den Partnerhochschulen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der Anzahl und der Noten der bisher in diesem Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der Entscheidung über die Zuweisung schriftlich mit. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht der Partneruniversität des Erstwunsches zugewiesen, so ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

Nr. 1 den studienbegleitenden Modulprüfungen,

Nr. 2 der Bachelorarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 5

Regelstudienzeit, Fristen und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt vier Jahre (8 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 246 Leistungspunkte gemäß § 7 Absatz 2 zu erreichen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Studium von sechs Semestern an der Universität Mainz (Inlandsstudium) sowie in ein Studium von zwei Semestern an einer französischen Partneruniversität des Fachbereichs gemäß § 3 Abs. 1 (Auslandsstudium).

(3) Das Auslandsstudium kann nur zum Wintersemester begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann das Auslandsstudium nach Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Partneruniversität, an der das Auslandsstudium durchgeführt werden soll, auch dann begonnen werden, wenn noch keine 180 Leistungspunkte vorliegen.

(4) Das Inlandsstudium soll in den ersten sechs Semestern absolviert werden, das Auslandsstudium soll im siebten und achten Semester absolviert werden.

(5) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern anhand objektiver Kriterien festgestellt wird, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern. In dieser werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.

(6) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 5 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt sind

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 6

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 12 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 12 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls und der erfolgreiche Abschluss der Mo-

dulprüfung gemäß § 12. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 18.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen, Vorlesungen mit integrierter Übung und Übungen für Fortgeschrittene wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienzeiten sind in § 15 Abs. 3 geregelt.

(9) Kann das Auslandsstudium an mehr als einer Partnerhochschule durchgeführt werden, so bietet jede Partnerhochschule für das Auslandsstudium mindestens ein Studienprogramm als Verbund von Wahlpflichtmodulen an; die Studierenden wählen zwischen den Partneruniversitäten im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 bis 7. Vor Beginn des Auslandsstudiums ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Dazu ist innerhalb einer von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festzulegenden Frist im Verlaufe des fünften Studienhalbjahres ein Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, dem

die Unterlagen beigefügt werden, die für den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 erforderlich sind. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Vergabe von Leistungspunkten für Module des vierten Studienjahres erfolgt nach den Vorgaben der jeweiligen Partneruniversität.

§ 7

Studienumfang, Module

(1) Das Inlandsstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 186 Leistungspunkten. Diese umfassen 98 SWS. Das Auslandsstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten. Zu den Lehrveranstaltungen gemäß Satz 1 zählt auch ein 4-wöchiges Berufspraktikum in einem französischsprachigen Staat. Die näheren Voraussetzungen sind in § 15 geregelt.

(2) Von den nach § 7 Abs. 1 Satz 1 für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 246 Leistungspunkten (LP) entfallen:

- | | |
|---|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 174 LP, |
| 2. für Praktika gemäß Absatz 4: | 6 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 6 LP, |
| 4. auf das Auslandsstudium (als Verbund der an einer Partneruniversität angebotenen Wahlpflichtmodule): | 60 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Veranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

4) Über die in Absatz 2 aufgeführten Pflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein 4-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Das Praktikum ist nicht Teil des vierten Studienjahres und soll bereits während der ersten drei Studienjahre in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an ei-

ner Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Eine gleichwertige Qualifikation ist insbesondere dann gegeben, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer erfolgreich die erste Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 JAG Rheinland-Pfalz bestanden hat. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, einen Studierenden bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) Auch die Prüfungsberechtigten der ausländischen Partneruniversitäten des Fachbereichs können zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 10

Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Folgende Leistungen werden ohne Einzelfallprüfung gemäß Absatz 1 als Äquivalent für die jeweils genannten Modulprüfungen unter Übernahme der erzielten Noten und Vergabe der den jeweiligen Modulen zugeordneten Leistungspunkte anerkannt:

1. Eine bestandene Zwischenprüfung im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule wird als Gesamtheit der Modulprüfungen für die Module Nr. 1 bis 7 anerkannt.
2. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 8 und 9 anerkannt.
3. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für das Modul Nr. 10 anerkannt.
4. Eine mit Erfolg besuchte Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht im Examensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einer anderen deutschen Hochschule, in der mindestens eine Klausur und mindestens eine

Hausarbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurden, wird als Modulprüfung für die Module Nr. 11 und 12 anerkannt.“

II. Prüfung

§ 11

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist im ersten Semester des Bachelorstudiums zu stellen, und zwar bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis zum 31. Mai, bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis zum 30. November. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Wird der Antrag im ersten Semester nicht oder nicht fristgemäß gestellt, so können in diesem Semester keine Prüfungsleistungen erbracht werden; er ist fristgemäß im Folgesemester zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Form des Antrags.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind beizufügen

Nr. 1 Nachweis der Einschreibung im Studiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität (§ 3 Abs. 1),

Nr. 2 eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich der Studierende in Deutschland einer staatlichen Pflichtfachprüfung, einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung, einer juristischen Bachelor- oder Masterprüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage einer Bescheinigung der abgebenden Hochschule verlangen, dass der Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang noch besteht.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 12 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen in der Regel das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.
- (2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 13 und 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.
- (3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher oder schriftlicher Form gemäß den §§ 13 und 14 statt. Andere als die in den §§ 13 und 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls besucht wird. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 9 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.
- (5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die ihr innerhalb des Moduls oder modulübergreifend gemäß Anhang zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.
- (7) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-6 entsprechend.
- (8) Für Modulprüfungen während des Auslandsstudiums an der Partneruniversität gelten die Prüfungsbedingungen der Partneruniversität gemäß der Prüfungsordnung der Partneruniversität für den Studiengang, in den die Studierenden dort während ihres Studienjahres eingeschrieben sind.

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 2 Stunden und höchstens 3 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von drei bis höchstens vier Wochen bearbeitet werden kann.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 ist zulässig. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind schriftliche Prüfungsleistungen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten.

(4) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, insbesondere über die zulässigen Gesetzestexte, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(5) Die Noten, mit denen die Arbeiten bewertet worden sind, werden unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens durch Veröffentlichung in einem datenbankgestützten System bekanntgegeben.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 9 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 10, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ein Referat oder eine referatsähnliche mündliche Prüfung kann aus einer Einzel- oder Gruppenarbeit bestehen; bei Gruppenarbeiten können insbesondere binationale Gruppen aus deutschen Studierenden und den Studierenden der ausländischen Partneruniversität gebildet werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studie-

renden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 15 Praktische Studienzeit

(1) Die praktische Studienzeit (§ 7 Abs. 2 Satz 2) dauert 4 Wochen. Die praktische Studienzeit ist in Frankreich oder in einem Staat, in dem Französisch gesprochen wird, zusammenhängend an einer Stelle abzuleisten, an der überwiegend Französisch gesprochen wird. Zu Beginn des Praktikums sind die Studierenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die praktische Studienzeit ist während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Wird sie während des Inlandsstudiums abgeleistet, sind dabei die Vorlesungszeiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz maßgeblich. Wird sie während des Auslandsstudiums abgeleistet, sind dabei die Vorlesungszeiten der ausländischen Partneruniversität maßgeblich. Wird sie unmittelbar vor dem Auslandsstudium abgeleistet, richtet sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit danach, wann die Vorlesungszeit der Universität Mainz in dem dem Auslandsstudium vorangehenden Semester endet; das Ende der vorlesungsfreien Zeit richtet sich danach, wann die Vorlesungszeit der ausländischen Partneruniversität im ersten Semester des Auslandsstudiums beginnt. Wird eine Station unmittelbar nach dem Auslandsstudium abgeleistet, richtet sich der Beginn der vorlesungsfreien Zeit danach, wann die Vorlesungszeit der ausländischen Partneruniversität im zweiten Semester des Auslandsstudiums endet; das Ende der vorlesungsfreien Zeit richtet sich danach, wann die Vorlesungszeit der Universität Mainz in dem dem Auslandsstudium nachfolgenden Semester beginnt. Der Nachweis obliegt der oder dem Studierenden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktische Studienzeit ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen (Ausbildungsnachweis). Der Ausbildungsnachweis muss die Bezeichnung der Ausbildungsstelle, den Namen der Ausbilderin oder des Ausbilders, Angaben zur Person des Studierenden (Vorname, Nachname, Geburtsdatum) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die oder den Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(3) Die Meldung zur Bachelorarbeit unter Angabe der Betreuerin oder des Betreuers erfolgt an den Prüfungsausschuss in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des 8. Semesters, sofern min-

destens 180 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Die Meldung hat spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen aller Modulprüfungen des Studiengangs oder nach dem Ende aller praktischen Studienzeiten, die von der oder dem Studierenden aufgrund der Einschreibung in weitere Studiengänge verpflichtend zu erbringen sind, zu erfolgen; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Thema der Arbeit wird sodann durch die Betreuerin oder den Betreuer im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten bestimmt.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit soll einen Bezug zum deutschen und zum französischen Recht aufweisen oder die rechtswissenschaftliche Forschung in beiden Ländern im Hinblick auf eine übergeordnete Fragestellung einbeziehen. Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 20 Seiten oder 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (ohne Einbezug der Fußnoten) nicht überschreiten. Sie kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit auf Französisch ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 20 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 abgegeben, gilt sie als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(9) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Nach Eingang des Erstgutachtens bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit sowie das Erstgutachten zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (≤ 3 Punkte) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 3 Punkte) auseinander, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der im Rahmen der Bewertungen der Gutachtenden abschließend entscheidet (Stichentscheid).

(11) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) ist. Sie gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 3 nicht spätestens nach Abschluss des achten Studienjahres erfolgt. In beiden Fällen kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 5 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht worden sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 8 Abs. 3 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rheinland-Pfalz entsprechend.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen inländischen Modulprüfungen gemäß § 12, die Note für die Bachelorarbeit und die gemäß Absatz 5 umgerechnete Note des vierten Studienjahres mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die erste und zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Satz 1 eingehen.

(5) Die einzelnen Prüfungsleistungen des Auslandsstudiums (§ 5 Abs. 2) werden durch die ausländische Partneruniversität des Fachbereichs nach ihrem eigenen Noten- und Bewertungssystem bewertet. Die im Ausland erworbene Prüfungsgesamtnote wird in eine Note und Punktzahl nach § 8 Abs. 2 JAPO umgerechnet. Die Umrechnung richtet sich dabei nach den mit Zustimmung des Fachbereichsrats in den jeweiligen Partnerschaftsvertrag aufgenommenen Umrechnungstabelle. Im Fall des Fehlens oder der Ungültigkeit einer solchen Umrechnungstabelle beschließt der Fachbereichsrats Vorschriften zur Durchführung der Umrechnung.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, insbesondere im Examensstudiengang Rechtswissenschaft, die denen im Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.
- (4) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 16 Abs. 11.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 12 zu den gemäß § 7 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.
- (2) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die oder der Studierende zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die oder der Studierende nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt we-

gen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere durch Benutzung unzulässig kommentierter Gesetzestexte, zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) absolviert. Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) absolviert.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 16 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Über erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend

vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag der oder des Studierenden eine Zusatzbescheinigung ausgestellt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Laws“ (LL.B.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die beteiligte Partnerhochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, derentwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. Die Gegenvorstellung ist innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; die Frist endet jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 24 Abs. 4 bestimmten Termin zur Einsicht in die schriftliche Prüfungsleistung. Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der für die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungsleistung verantwortlich war.

(2) Gegen die Feststellung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nach § 19 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält der Prüfungsausschuss anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

§ 24 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über die Noten ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogene Bewertung gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, und zwar bis zu einem Jahr, nachdem

1. die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden hat, oder
2. der Prüfungsausschuss durch Bescheid festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 19 Abs. 3), oder
3. die oder der Studierende sich aus dem Bachelorstudiengang „Deutsches und Französisches Recht“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz exmatrikuliert hat, ohne die Bachelorprüfung abgelegt oder endgültig nicht bestanden zu haben.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Die oder der Studierende kann in einzelne abgelegte Prüfungsleistungen Einsicht nehmen. Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Note bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese oder dieser teilt der oder dem Studierenden Ort und Zeit der Einsichtnahme mit.

§ 25
Prüfungsverwaltungssystem“

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 26
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 28. November 2012

Der Dekan
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Andreas R o t h

IV. Anhang

1. Module

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 2)

1. Modul Bürgerliches Recht I
2. Modul Bürgerliches Recht II
3. Modul Strafrecht I
4. Modul Strafrecht II
5. Modul Öffentliches Recht I
6. Modul Öffentliches Recht II
7. Modul Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit

8. Modul Bürgerliches Recht III
9. Modul Bürgerliches Recht IV
10. Modul Strafrecht III
11. Modul Öffentliches Recht III
12. Modul Öffentliches Recht IV

13. Modul Einführung in das Studium des französischen Rechts
14. Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts
15. Modul Rechtsvergleichendes Seminar
16. Modul Praktische Studienzeit

b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Bourgogne (Dijon)

17. Modul Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I
18. Modul Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht
19. Modul Ergänzende Kenntnisse I
20. Modul Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I
21. Modul Wahlfächer I
22. Modul Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II
23. Modul Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht

24. Modul Ergänzende Kenntnisse II
25. Modul Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II
26. Modul Wahlfächer II

c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Nantes

27. Modul Grundmodul I (UEF 1)
28. Modul Spezialisierungsmodul I (UEC 1)
29. Modul Ergänzungsmodul I (UEC 1)
30. Modul Grundmodul II (UEF 2)
31. Modul Spezialisierungsmodul II (UEC 2)
32. Modul Ergänzungsmodul (UEC 2)

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université Paris-Est Créteil Val de Marne:

33. Modul Grundlagenstudien I (UE 1)
34. Modul Schwerpunktmodul I (UE 2)
35. Modul Ergänzungsmodul I (UE 3)
36. Modul Grundmodul II (UE 1)
37. Modul Schwerpunktmodul II (UE 2)
38. Modul Ergänzungsmodul II (UE 3)

a) Pflichtmodule des Inlandsstudiums (§ 5 Abs. 2)

1. Modul „Bürgerliches Recht I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das Bürgerliche Recht und Vermögensrecht (BGB AT)	V	2	Pfl	4	7	
Schuldrecht AT und Verträge	V	3	Pfl	5	8	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				9 SWS	15 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

2. Modul „Bürgerliches Recht II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Gesetzliche Schuldverhältnisse	V	3	Pfl	2	4	
Sachenrecht	V	4	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

3. Modul „Strafrecht I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Strafrecht I	V	1	Pfl	4	7	
Strafrecht II	V	2	Pfl	4	7	

Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)			
Gesamt		8 SWS	14 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine			

4. Modul „Strafrecht II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Strafrecht III	V	3	Pfl	2	4	
Strafrecht IV	V	3	Pfl	4	6	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

5. Modul „Öffentliches Recht I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)	V	1	Pfl	4	7	
Staatsrecht II (Grundrechte)	V	2	Pfl	4	7	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

6. Modul „Öffentliches Recht II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Allgemeines Verwaltungsrecht I	V	2	Pfl	4	7	
Europarecht I	V	2	Pfl	3	5	

Allgemeines Verwaltungsrecht II	V	3	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				9 SWS	15 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

7. Modul „Fallbearbeitung in einem Rechtsgebiet mit Hausarbeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Rechtswissenschaft)	V/Ü	4/5	Pfl	2	10	
Modulprüfung:	Hausarbeit					
Gesamt				2 SWS	10 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

8. Modul „Bürgerliches Recht III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Familienrecht	V	5	Pfl	2	3	
Handelsrecht	V	5	Pfl	2	3	
Schuldrecht III	V	6	Pfl	2	3	
Erbrecht	V	6	Pfl	2	2	
Grundzüge des Internationalen Privatrechts	V	6	Pfl	1	1	
Modulprüfung:	s. 9. Modul					
Gesamt				9 SWS	12 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7					

9. Modul „Bürgerliches Recht IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Zivilprozessrecht	V	5	Pfl	3	5	
Gesellschaftsrecht	V	6	Pfl	3	4	
Übung für Fortgeschrittene: Bürgerliches Recht	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung als übergreifende Modulprüfung für die Module 8 und 9: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet und geht, mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 8 und 9 gewichtet, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 1, 2 und 7					

10. Modul „Strafrecht III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Strafrecht V	V	4	Pfl	4	6	
Strafprozessrecht	V	4	Pfl	2	3	
Übung für Fortgeschrittene: Strafrecht	Ü	4	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 3, 4 und 7					

11. Modul „Öffentliches Recht III“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Europarecht II	V	5	Pfl	2	3	
Staatsrecht III	V	5	Pfl	2	3	
Allgemeines Verwaltungsrecht III	V	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	s. 12. Modul					
Gesamt				6 SWS	9 LP	Keine
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 5 bis 7					

12. Modul „Öffentliches Recht IV“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kommunalrecht	V	4	Pfl	2	3	
Baurecht	V	4	Pfl	2	3	
Polizei- und Ordnungsrecht	V	5	Pfl	2	3	
Übung für Fortgeschrittene: Öffentliches Recht	Ü	5	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	2 Modulteilprüfungen im Rahmen der Übung als übergreifende Modulprüfung für die Module 11 und 12: 1 Klausur (180 Minuten) und 1 Hausarbeit Die Gesamtnote der Modulprüfung wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet und geht, mit der Gesamtzahl der Leistungspunkte für die Module 11 und 12 gewichtet, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Bestehen der Module 5 bis 7					

13. Modul „Einführung in das Studium des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Introduction au droit français	Ü	1	Pfl	2 SWS	4	
Exkursion zur Einführung in das französische Studiensystem	Exk	1	Pfl	60 h	2	
Modulprüfung:	Klausur (90 Minuten) in der Übung. Die Note der Modulprüfung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 4 ein.					
Gesamt				2 SWS	6 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					
Sonstiges	In besonders begründeten Fällen kann anstelle der Teilnahme an der Exkursion eine Ersatzleistung an der JGU treten, die das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls gewährleistet (z.B. Mitwirkung an deutsch-französischen Veranstaltungen des Frankreichbüros). Über den Dispens von der Exkursion und die Art der Ersatzleistung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.					

14. Modul „Methodik und Teilgebiete des französischen Rechts“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Méthodologie du droit droit français I (Droit international privé)	Ü	3	Pfl	2	4	
Méthodologie du droit français II (Droit civil)	Ü	4	Pfl	2	4	
Droit de l'Union européenne	Ü	6	Pfl	2	3	
Intensivkurs zum französischen Recht	Ü	6	Pfl	2	3	
Modulprüfung:	Eine Klausur (90 Minuten) in einer der Methodologie-Übungen oder eine mündliche Prüfung (10 Minuten) im Rahmen der Übung „Droit de l'Union européenne“ oder des Intensivkurses. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich und gilt auch für die Wiederholungsprüfungen.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

15. Modul „Rechtsvergleichendes Seminar“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Rechtsvergleichendes Seminar (deutsch-französisches Recht)	S	6	Pfl	2	9	Keine
Modulprüfung:	1 Modulprüfung: Mündliche Prüfung in Form eines Referats Die Prüfungsleistung kann aus in einer Gruppenarbeit bestehen; dabei werden binationale Gruppen aus deutschen Studierenden und den Studierenden der ausländischen Partneruniversität gebildet.					
Gesamt				2 SWS	9 LP	Keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

16. Modul „Praktische Studienzeit“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
praktische Studienzeit im Umfang von 4 Wochen	Pr	5				Praktikumsbericht
Modulprüfung:	Keine					
Gesamt					6 LP	Keine
Zugangsvoraussetzung	Keine					

b) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Université de Bourgogne (Dijon)

17. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht I“ (UE 1 Connaissances fondamentales: Droit international privé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 1: conflit de lois	V	7	Pfl	33 h		
Droit international privé 1: conflit de lois	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

18. Modul „Grundkenntnisse: Europäisches Wirtschaftsrecht“ (UE 2 <i>Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit européen des affaires	V	7	Pfl	33 h		
Droit européen des affaires	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

19. Modul „Ergänzende Kenntnisse I“ (UE 3 <i>Connaissances complémentaires</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Territoires et action de l'Union européenne	V	7	Pfl	30 h		
Langue étrangère	SK	7	WP	15 h		
Contentieux européen	V		WP	20 h		
Problèmes de droit international contemporain	V	7	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45/50/ 63 h	6 LP	
Sonstiges	Die Vorlesung zur Europäischen Union ist verpflichtend. Aus den drei anderen Veranstaltungen ist eine auszuwählen.					

20. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung I“ (UE 4 <i>Compentences transverses et Professionnalisation</i>)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Assurances internationales	HS	7	WP	15 h		
Contrat international du travail	HS	7	WP	6 h		
Accords de distribution	HS	7	WP	7 h		
Accords de transfert de technologie	HS	7	WP	10 h		
Introduction à l'arbitrage d'investissement (en anglais-français)	Ü	7	Pfl	10 h		
Modulprüfung	Hausarbeit					
Gesamt				23-35 h	6 LP	

Sonstiges	Die Einführung in Investitionsschiedsverfahren ist verpflichtend. Aus den vier anderen Veranstaltungen sind zwei auszuwählen.
-----------	---

21. Modul „Wahlfächer I“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 1: financement des entreprises	V	7	WP	33 h		
Droit civil 1: les régimes matrimoniaux	V	7	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 1	V	7	WP	33 h		
Droit bancaire	V	7	WP	33 h		
Droit international public approfondi	V	7	WP	33 h		
Droit privé immobilier	V	7	WP	33 h		
Droit des obligations 1	V	7	WP	33 h		
Droit des contrats spéciaux	V	7	WP	33 h		
Droit des sociétés 1	V	7	WP	33 h		
Langue 2	SK	7	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48/66 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

22. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Privatrecht II“ (UE 1 Connaissances fondamentales: Droit international privé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé 2: conflit de juridictions	V	8	Pfl	33 h		
Droit international privé 2: conflit de juridictions	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

23. Modul „Grundkenntnisse: Internationales Handelsrecht“ (UE 2 Connaissances fondamentales: Droit européen des affaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung

Droit du commerce international	V	8	Pfl	33 h		
Droit du commerce international	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	6 LP	

24. Modul „Ergänzende Kenntnisse II“ (UE 3 Connaissances complémentaires: Droit comparé)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit comparé	V	8	Pfl	30 h		
L'impact des droits fondamentaux sur le droit privé. Une comparaison franco-allemande	V	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur					
Gesamt				45 h	6 LP	

25. Modul „Aufbaukompetenzen und Professionalisierung II“ (UE 4 Compentences transverses et Professionnalisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Initiation à la recherche		8	Pfl			
Langue étrangère	SK	8	WP	15 h		
Histoire du droit des affaires	V	8	WP	23 h		
Modulprüfung	Forschungsbericht sowie Klausur und/oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				15/23 h	6 LP	
Sonstiges	Die Erstellung des Forschungsberichts ist verpflichtend. Weiterhin ist eine der beiden Lehrveranstaltungen auszuwählen.					

26. Modul „Wahlfächer II“ (UE 5 Options)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit commercial 2: entreprises en difficulté	V	8	WP	33 h		
Droit civil 2: les successions	V	8	WP	33 h		
Droit fiscal des affaires 2	V	8	WP	33 h		
Droit et libertés de la personne humaine	V	8	WP	33 h		

Propriétés intellectuelles	V	8	WP	33 h		
Droit des assurances	V	8	WP	30 h		
Droit de la famille	V	8	WP	39 h		
Droit des obligations 2	V	8	WP	33 h		
Droit des sûretés et des garanties	V	8	WP	33 h		
Droit des sociétés 2	V	8	WP	33 h		
Langue 2	SK	8	WP	15 h		
Modulprüfung	Klausur oder übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				45-69 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Veranstaltungen auszuwählen. Es sind nur Veranstaltungen wählbar, die kollisionsfrei angeboten werden.					

c) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität de Nantes

27. Modul „Grundmodul I (UEF I)“ (Unité d'enseignements fondamentaux)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit économique international	V	7	Pfl	30 h		
Droit du marché intérieur	V	7	Pfl	30 h		
Protection internationale et européenne des droits fondamentaux	V	7	Pfl	30 h		
Droit économique international (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Droit du marché intérieur (TD)	Ü	7	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

28. Modul „Spezialisierungsmodul I (UES 1)“ (Unité d'enseignements de spécialisation)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence I	V	7	WP	30 h		
Droit maritime	V	7	WP	30 h		
Droit international privé (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Droit de la concurrence (TD)	Ü	7	WP	16 h		

Droit maritime (TD)	Ü	7	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

29. Modul „Ergänzungsmodul I (UEC 1)“ (Unité d'enseignements complémentaires)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 1	V	7	WP	30 h		
Droit de la consommation	V	7	WP	30 h		
Droit de la concurrence 1	V	7	WP	30 h		
Droit international et européen de la santé	V	7	WP	30 h		
Histoire de l'idée européenne	V	7	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				60 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Ein Kurs, der in den Modulen Nr. 28 und 29 angeboten wird, darf nur in einem der beiden Module gewählt werden.					

30. Modul „Grundmodul II (UEF 2)“ (Unité d'enseignements fondamentaux)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du commerce international	V	8	Pfl	30 h		
Contentieux de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Politiques de l'Union Européenne	V	8	Pfl	30 h		
Droit du commerce international (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Politiques de l'Union Européenne (TD)	Ü	8	Pfl	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				122 h	12 LP	

31. Modul „Spezialisierungsmodul II (UES 2)“ <i>(Unité d'enseignements de spécialisation)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit des transports	V	8	WP	30 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne	V	8	WP	30 h		
Droit de la concurrence 2	V	8	WP	30 h		
Droit des transports (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit social de la mobilité internationale et européenne (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Droit de la concurrence 2 (TD)	Ü	8	WP	16 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				46 h	12 LP	
Sonstiges	Es ist eine Vorlesung mit der dazugehörigen Übung auszuwählen.					

32. Modul „Ergänzungsmodul II (UEC 2)“ <i>(Unité d'enseignements complémentaires)</i>						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Contrats civils et commerciaux 2	V	8	WP	30 h		
Droit comparé	V	8	WP	30 h		
Droit européen de l'environnement	V	8	WP	30 h		
Droit rural et de l'agroalimentaire	V	8	WP	30 h		
Histoire de l'idées politiques	V	8	WP	30 h		
Théorie de l'intégration européenne	V	8	WP	30 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				30 h	6 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen.					

d) Wahlpflichtmodule des Auslandsstudiums an der Universität Paris-Est Créteil Val de Marne

33. Modul „Grundmodul I (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Systeme juridique et contentieux de l'Union Européenne	V	7	Pfl	33 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme	V	7	Pfl	33 h		
Systeme juridique et contentieux de l'Union Européenne (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Droit de la Convention européenne des droits de l'homme (TD)	Ü	7	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				48 h	14 LP	

34. Modul „Schwerpunktmodul I (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé I	V	7	WP	33 h		
Droit international économique/International Economic Law	V	7	WP	33 h		
Espace judiciaire européen	V	7	WP	33 h		
Anglais juridique	SK	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	
Sonstiges	Es sind zwei Vorlesungen auszuwählen. Der Sprachkurs ist verpflichtend.					

35. Modul „Ergänzungsmodul I (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Nicht belegte Vorlesung aus Modul 34</i>	V	7	Pfl	33 h		
Nationalité et condition des étrangers	V	7	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	

36. Modul „Grundmodul II (UE 1)“ (Unité principale)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit du marché interieur	V	8	Pfl	33 h		
Droit européen de la concurrence	V	8	Pfl	33 h		
Droit du marché interieur (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Droit européen de la concurrence (TD)	Ü	8	Pfl	15 h		
Modulprüfung	Klausur und übungsbegleitende Leistungskontrolle					
Gesamt				99 h	14 LP	

37. Modul „Schwerpunktmodul II (UE 2)“ (Unité dominante)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Droit international privé II	V	8	Pfl	33 h		
Politiques européennes	V	8	Pfl	33 h		
Anglais juridique	SK	8	Pfl	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				99 h	10 LP	

38. Modul „Ergänzungsmodul II (UE 3)“ (Unité complémentaire)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
<i>Vorlesung nach Wahl</i>	V	8	WP	33 h		
Modulprüfung	Klausur oder mündliche Prüfung					
Gesamt				66 h	6 LP	
Sonstiges	Es ist zwei Vorlesungen auszuwählen. Wählbar sind alle bisher nicht belegten Vorlesungen, die in juristischen Master-1-Studiengängen der Fakultät angeboten werden.					

Exk	=	Exkursion
h	=	Zeitstunde
HS	=	Hauptseminar
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
SK	=	Sprachkurs
SWS	=	Semesterwochenstunde (1 SWS entspricht 10,5 Zeitstunden)
TD	=	Travaux Dirigés
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit integrierter Übung
W	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Umrechnungstabelle

Die nachstehende Notenumrechnungstabelle zwischen französischen und deutschen juristischen Noten folgt § 6 der Übereinkunft zwischen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Université de Bourgogne in Dijon und dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (Rechtswissenschaftliche Abteilung) vom 16. Mai 1988 und wird hier informationshalber abgedruckt. Sie gilt gleichfalls für die Umrechnung der Noten, die an der Université de Nantes und der Université Paris Est-Créteil Val de Marne erzielt wurden.

deutsche Punkte (Mainz)	französische Punkte (Dijon)
0	0
1	1 - 3
2	4 - 6
3	7 - 9
4	10
5	10,5
6	11
7	11,5
8	12
9	12,5
10	13
11	13,5
12	14
13	15
14	16
15	17
16	18
17	19
18	20